Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 75 Ausgegeben Danzig, den 24. November 1937

Inhalt:

191

Verordnung
zur Abänderung der Verordnung vom 2. September 1931 betreffend Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern nach dem Auslande.
Vom 11. November 1937.

Auf Grund der Artikel 3, 5, 7 und 11 der Verordnung über die Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern nach dem Auslande vom 21. Mai 1929 (G. Bl. S. 85) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 2. September 1931 betreffend Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern nach dem Auslande (St. A. Teil I S. 327) abgeändert durch Verordnung vom 22. September 1934 (G. Bl. S. 713), wird wie folgt geändert:

I. Der § 10 erhält folgende Fassung:

„Frische und konservierte Eier, die zur Ausfuhr bestimmt sind, sind nach folgenden Klassen (Standarts), die durch das Gewicht für 1000 Stück Eier bestimmt werden, zu sortieren:

1. von 61 Kilo bis 62 Kilo einschließlich,
2. „ 59 „ „ 60 „ „
3. „ 58 „ „ 59 „ „
4. „ 57 „ „ 58 „ „
5. „ 55 „ „ 56 „ „
6. „ 53 „ „ 54 „ „
7. „ 52 „ „ 53 „ „
8. „ 51 „ „ 52 „ „
9. „ 49 „ „ 50 „ „
10. „ 47 „ „ 48 „ „
11. unter 45 Kilo, bezeichnet als „M“.

Eier, die zu den Klassen über 62 Kilo gehören, müssen nach dem Gewicht für 1000 Stück in jeder weiteren Kilogrenze sortiert werden (z. B. 62/63 Kilo und so weiter).

In den unter 1 bis 5 einschließlich aufgeführten Klassen sowie in den Klassen über 62 Kilo dürfen sich Eier, deren Gewicht um 7 Gramm unter der untersten Grenze der bezeichneten Klasse liegt (z. B. in der Klasse 61/62 Eier unter 54 Gramm), in den Klassen 6 und 7 Eier mit einem Gewicht unter 47 Gramm und in den Klassen 8 und 9 Eier mit einem Gewicht unter 45 Gramm, nicht befinden.“

II. Der § 11 erhält folgende Fassung:

„Frische Eier sind solche Eier, die keinerlei Konservierungsmaßnahmen unterworfen und auch nicht gewaschen wurden sowie frei von fremden Gerüchen sind, deren Schale ferner sauber und deren Luftkammer nicht tiefer als 6 mm ist, deren Weißei durchsichtig und dicht ist und keinerlei Trübungen und Flecken aufweist, deren Gelbei unsichtbar ist oder sich kaum vom Weißei unterscheidet, beim Schütteln des Eies in normaler Lage bleibt und keine Flecken oder irgendwelche Anzeichen von Keimentwicklung zeigt.

Eier, deren Luftkammer nicht größer ist als 5 mm und die außerdem den Bedingungen des vorstehenden Absatzes entsprechen, können als „Extra"-Eier bezeichnet werden.

Eier, die keinerlei Konservierungsmaßnahmen unterworfen und auch nicht gewaschen wurden, eine saubere Schale und einen gesunden Inhalt besitzen, mit fremden Gerüchen nicht behaftet sind und deren Luftkammer nicht größer ist als 7 mm bis 12 mm, müssen als „Sekunda"-Eier bezeichnet werden.

Auf Sekunda-Eier sowie auf Schmutz-Eier, das sind solche Eier, deren Schalen zum Teil Schmutzflecke oder auf dem größeren Teile der Schale glatte Schmutzflecke aufweisen, findet die Vorschrift des § 10 keine Anwendung. Diese Eier müssen besonders verpackt werden.

Frische Eier, die vor ihrer Einstellung in einer Kühlhalle zum Export bestimmt sind, müssen den Vorschriften des Absatzes 1 dieses Paragraphen entsprechen."

III. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„Konservierte Eier sind Eier mit gesundem Inhalt, die in gutem Zustand unter Verwendung von Konservierungsmitteln (z. B. Kalkwasser, Wasserglas und dergleichen) aufbewahrt worden sind."

IV. Im § 15 werden die beiden letzten Absätze gestrichen.

V. Nach dem § 15 wird als § 15a ein neuer Paragraph in folgender Fassung hinzugefügt:

„§ 15a

Wenn die in den einzuführenden Staaten bestehenden Bedingungen dies erfordern, kann der Senat der Freien Stadt Danzig — Abteilung Wirtschaft — Abweichungen von den in den §§ 10, 13, 14 und 15 festgesetzten Anforderungen zulassen sowie auch diese Anforderungen ergänzen."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 6. 14 36/37 — Greiser Huth

192

Verordnung
zur Änderung der Postordnung.
Vom 9. November 1937.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. 10. 1871 (R. Ges. Bl. S. 347) wird die Postordnung der Freien Stadt Danzig vom 1. 11. 1933 (G. Bl. S. 535) wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 42 wird wie folgt geändert:

Im Absatz VII ist der letzte Satz zu streichen.

Artikel II

In der Anlage zur Postordnung (Übersicht der Postgebühren) ist die Nr. 38 mit allen Angaben zu streichen.

Danzig, den 9. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. P. — Greiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.